CuR Standpunkt



Der Zugang zu Fernwärmenetzen – Nur noch eine Frage der Zeit?

In jüngster Zeit mehren sich die Stimmen, die eine Marktöffnung bei Fernwärme fordern. Die Liberalisierung der Energiemärkte, so heißt es, könne auch vor der Fernwärmeversorgung nicht halt machen. Die Statuierung eines Netzzugangsanspruchs sei nur noch eine Frage der Zeit. So oder ähnlich wird argumentiert. Ob diese Stimmen Recht behalten, wird die Zukunft zeigen.

Unter der Voraussetzung, dass die technischen Parameter, wie insbesondere Druck und Temperatur, zwischen Erzeugung und Netz kompatibel sind und keine negativen Auswirkungen für den Umweltschutz eintreten, ist die Einspeisung von fremd erzeugter Wärme in Fernwärmenetze technisch möglich. Sie wird auch bereits auf freiwilliger Basis im Rahmen der Vertragsfreiheit praktiziert. Doch für eine Einspeisung von Wärme gegen den Willen des Fernwärmeversorgers gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Einen spezialgesetzlichen Anspruch auf Zugang zu Fernwärmenetzen gibt es – anders als bei Strom und Gas - nicht. Es gibt auch keinen politischen Gestaltungswillen, die Fernwärme einem diesen Branchen vergleichbaren Netzzugangsregime zu unterwerfen. Bereits bei der Reform des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber, genauso wie bei der Reform des Jahres 1998, unvermissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Fernwärme nicht regulieren will. Dieses Bekenntnis hat er im Jahre 2007 anlässlich der neu eingeführten kartellrechtlichen Preiskontrolle für Strom und Gas nach § 29 GWB bekräftigt. Vielmehr unterstützt der Gesetzgeber den Ausbau der Wärmenetze durch Fördergesetze, insbesondere durch das jüngst novellierte KWK-Gesetz. Der Netzzugang Dritter wäre ein falsches Signal und würde die ehrgeizigen Ziele der Politik, die Stromerzeugung aus KWK-Prozessen zu steigern, geradezu konterkarieren.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zu Wärmenetzen ergibt sich auch nicht aus kartellrechtlichen Regelungen. Denkbar wären Ansprüche insbesondere aus § 19 Abs. 4 Nr. 1 (Behinderungsmissbrauch), Nr. 4 (Zugang zu wesentlichen Einrichtungen) sowie aus § 20 Abs. 1 GWB (Diskriminierungsverbot). Dabei stellen sich jeweils eine Vielzahl von offenen rechtlichen Fragen, die an dieser Stelle nicht dargestellt werden sollen (siehe zu einzelnen Erwägungen *Fricke*, in: EuroHeat & Power, Heft 9/2009, S. 34). Für den Zugangsanspruch gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB stellt sich von vornherein die Frage, ob es sich bei Fernwärmenetzen um eine "wesentliche Infrastruktur-

einrichtung" handelt, die den Netzzugang gebietet. Der Europäische Gerichtshof hatte die Grundsätze hierzu dahin konkretisiert, dass immer untersucht werden müsse, ob es alternative Vertriebswege für den Anspruchsteller gibt, seien sie auch unattraktiver als der Zugang zu der in Anspruch genommenen Einrichtung. Insbesondere müsse geprüft werden, ob der Anspruchsteller nicht eigenständige Vertriebswege aufbauen könnte, selbst wenn dies wegen der geringen Absatzmenge unrentabel wäre. Das heißt im Klartext: Jeder Marktakteur, der Wärme erzeugt, muss sich die Kunden durch eigenen Leitungsbau selbst erschließen. Genug Spielraum gibt der Wärmemarkt her. Bekanntlich hat die Fernwärme nur einen Anteil von 14 % am deutschen Wärmemarkt.

Für sämtliche kartellrechtlichen Ansprüche gilt eine weitere Überlegung: Die Einspeisung von fremd erzeugter Wärme ist dem Fernwärmeversorger gegen seinen Willen nicht zuzumuten. Fernwärmenetze sind aus physikalischen Gründen wegen Transportverlusten räumlich begrenzt. Es handelt sich zumeist um kleinflächige Insellösungen. Das ist ein weiterer entscheidender Unterschied zur Strom- und Gaswirtschaft – ein regionaler oder gar bundesweiter Verbund der Wärmenetze existiert nicht und ist auch nicht denkbar. Unter diesen Bedingungen würde die Einspeisung Dritter die Erzeugung des betroffenen Fenrwärmeversorgers unmittelbar verdrängen, da dieser keine Möglichkeit hat, die überschüssige Wärme andernorts abzusetzen. Die Bevorzugung eines Wettbewerbers ist nicht zumutbar.

Adolf Topp Stellvertretender Geschäftsführer des AGFW, Frankfurt am Main

Norman Fricke Abteilung Recht und Europa des AGFW, Frankfurt am Main

CuR 03-2009 CuR Standpunkt 83